

Satzung des URUCUNGO München e.V.

Stand: September 2020

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 2012 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Nummer VR 204213 und unter dem Namen URUCUNGO München e.V. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Lands-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der brasilianischen Kultur, des Sports, der Bildung und Erziehung.

Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen wie:

- Vorträge/Lesungen/Filme
- Konzerte
- Seminare
- Musikurse/Workshops

Der Verein organisiert sportliche Veranstaltungen wie:

- Capoeira- und Sportunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Capoeira Monats Roda
- Capoeira Workshops
- Internationale Begegnungen im Rahmen der Vereinsarbeit

Der Verein organisiert Capoeira-Unterricht in Bildungseinrichtungen, Betreuungseinrichtungen, Schulen und Tagesstätten.

- Der Capoeira-Unterricht wird als Ergänzung zum Betreuungs- und Bildungsangebot der Einrichtungen angeboten und die körperliche und musikalische Entwicklung, sowie kooperative und interkulturelle Kompetenzen fördern.
- In diesem Rahmen sollen auch Angebote verwirklicht werden, die die Integration und Inklusion von Migranten und Menschen mit Behinderung fördern.
- Der Unterricht wird organisiert in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Trägern, sowie anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein bemüht sich insbesondere um den kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Brasilien, indem er:

- Veranstaltungen organisiert, durch die verschiedene Elemente der brasilianischen Kultur vorgestellt werden,
- die Einreise und den Aufenthalt für brasilianische Kulturbotschafter in Deutschland ermöglicht,
- den Austausch mit Vereinen und kulturellen Organisationen in Brasilien und Deutschland pflegt.

2. Orientierung

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Bildung der Allgemeinheit zu dienen.

Der Verein verpflichtet sich, nach demokratischen Grundsätzen und nach den allgemeinen Menschenrechten zu handeln und jede Form von Diskriminierung zu ächten. Er tritt ein für Vielfalt und Gleichberechtigung unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Identität, ethnischer Herkunft, Konfession, sozialem Status und gesundheitlicher Beeinträchtigung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4. Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigung

Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser kann auch pauschaliert erfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben nach §2 der Vereinssatzung können haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden.

Vorstandsmitglieder können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Auf Beschluss des Vorstands können für den Verein Tätige – je nach Art der Tätigkeit – Entschädigungen nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG erhalten.

Die Entscheidung über die Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter und über die Höhe der Zahlung von Funktions- und Aufwandsentschädigungen entscheidet die Vorstandschaft. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern (außerordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die am Unterricht teilnehmenden Mitglieder.

3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder und Nicht-Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Verein.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vor dem Austritt schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Ehrenmitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag aus der Vorstandschaft festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, auf Vorschlag aus der Vorstandschaft beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung kann über die Gewährung von Beitragsbefreiungen oder reduzierten Mitgliedsbeiträgen für bestimmte Personengruppen entscheiden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Belange der Mitglieder unter 16 Jahren werden von einem Jugendleiter bzw. von einem Vorstandsmitglied mit entsprechendem Verantwortungsbereich vertreten.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Trainingsmaterialien zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen fristgerecht verpflichtet. Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal) statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung/Bestätigung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung (GO) des Vorstands
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Satzungszwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse und das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell, d.h. als Online-Versammlung stattfinden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Drittel aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht nach §26 BGB aus einer/einem Vorsitzenden, sowie mindestens einer/einem und bis zu vier Stellvertreter*innen.
2. Alle Mitglieder des Vorstands sind im Außen- sowie im Innenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann durch bis zu vier Beisitzer*innen, die nicht vertretungsberechtigt sind, ergänzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstände nach § 26 BGB für die Dauer von 2 Jahren, die Beisitzer*innen ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich dazu hauptamtlichen Personals bedienen. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), die die Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnisse sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder untereinander regelt. Die GO ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung (GO)
9. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
10. Der Vorstand sowie Organ- und Vereinsmitglieder haften für Schäden, die bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins verursacht wurden, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben der Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13 Abteilungen

1. Für die kulturellen und sportlichen Aktivitäten im Verein können Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben über den Hauptverein abrechnen.

§14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§15 Kassenprüfer/1n

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der/die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen der/die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Wird die ordnungsgemäße Führung der Bücher festgestellt, empfiehlt der/die Kassenprüfer/innen die Entlastung der Vorstände.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
 - c) 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine–steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von bedürftigen, sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Über den genauen Verwendungszweck entscheiden die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der zur

Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2020 in München beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Satzungen.